

Wenn z.B. der Täter A. systematisch Nachrichten im Sinne des § 98 StGB gesammelt hat und diese an B. übergibt, der sie an einen Geheimdienst ausliefern soll, so hat A. ein vollendetes Verbrechen nach § 98 StGB begangen, während bei B. Vorbereitung oder Versuch vorliegen können.

4. Der § 98 StGB wurde nicht als Unternehmensdelikt ausgestaltet, stellt jedoch gemäß § 98 (2) StGB Vorbereitung und Versuch unter Strafe. Dadurch können derartige verbrecherische Handlungen auch im frühen Stadium ihrer Entwicklung mit strafrechtlichen Mitteln bekämpft werden.

2.2.4. Landesverräterischer Treubruch (§ 99 StGB) ¹

1. Dieser Tatbestand beinhaltet den Bruch der Treupflicht eines Staatsbürgers der DDK, der sich außerhalb der Grenzen der DDR befindet, gegenüber seinem Staat. Staatsbürger der DDR, die sich außerhalb der Grenzen der DDR befinden, unterliegen grundsätzlich den gleichen verfassungsmäßigen Grundpflichten und anderen gesetzlichen Verpflichtungen, es sei denn, daß sich aus dem Wesen der Pflichten bzw. gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich etwas anderes ergibt. Demzufolge muß davon ausgegangen werden, daß sich ein Bürger auch außerhalb der DDR so zu verhalten hat, wie es der sozialistische Staat in der Verfassung und anderen Gesetzen von ihm fordert. Sin landesverräterischer Treubruch stellt ein schweres Verbrechen dar. Der Tatbestand des landesverräterischen Treubruchs schützt - wie § 97 StGB - die innere und äußere Sicherheit der DDR vor feindlichen Angriffen. Mit diesem Tatbestand kann der Tatsache Rechnung getragen werden, daß Bürger der DDR besonders bei Aufenthalt in Westdeutschland, in der besonderen selbständigen politischen Einheit Westberlin, aber auch in anderen Staaten zahlreichen raffinierten Versuchen imperialistischer Geheimdienste, anderer feindlicher Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen ausgesetzt sind, die darauf abzielen, Staatsbürger der DDR für eine feindliche Tätigkeit gegen die DDR zu gewinnen. Entscheidend für die Einschätzung der Gesellschafts-